



Universitätsbibliothek Paderborn

**Romischer kayserlicher || Maiestat geordent
Ca-||mergericht auff dem || Reichstag zu || Worms [et]c.||
Anno. M. vc.|| XXJ.||**

Karl <V., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Meintz, 1521

Ordnung der Chammergerichts Cantzley.

urn:nbn:de:hbz:466:1-14364

ment/zwen verordent werden / one der rathe wissen/vn willen/er nyem
manes fürniemen/oder sich ziuvertragen/macht haben soll/aufgericht
halten/vn derseligen volnützigung thün/welche ordnung hernach folgt

¶ Es soll auch nyemats one wissen vn willen vnsers Reichs Rathes/
oder der zweyer zugeordneten/in Fiscalischen sachen oder straff fürniem
men /sonder solchs alles thün mit rathe vnd willen/wie obgeschrieben
steht. Vnd nach den je zuzeitten kompt/das man sich der Fiscalischen
sachen vnd straff halben / vor vnd nach den vteilen/mit den straffwirs
digen/nach gestalte iher ubersarung/ auch ires vermögens thut vertrao
gen/ Ordnen/sezzen/vnd wollen wir / das sich vns er Fiscal mit keiner
straffwürdig Partheyen/one wissen/rath / vnd willen vnsers Reichs
Rathes/oder der zweyer darzu verordneten/vertragen/noch mit reigis
chen Pact oder Gedinge annehmen / oder machen sollen / in zumal kein
weys. Doch ob sich Fiscalische sachen / vmb Fürstenthumb / Graue/
schaft / Verschafft / Landtschaft / Stett / Schloß / oder der gleichen be
geben würden/die sollen one vns er wissen vnd bewehe nit verteydingt
werden.

Ordnung der Hammer gerichts Cantzley.

Weiter so wollen wir ein erbar / vleyssig/verständig/geleret/geschickt/
vnd geübt person zu verwaltung der Cantzley / zu dem man ein sonder
gehosams aufsehens haben / der auch mit allen thün vnd wesen/in
gemein der Cantzley ernstlich fürsten soll/darzu ein Taxator/wie nach
folget/verordten. vnd dan vier redlich vnd geschickte personen/derer
zwo Prothonotarien/vnd zwo Notarien des Chammergerichtes sein
sollen/neben dem Leser aufnemē. Also das yeder zeit ein Prothonotari
vnd ein Notari zu der Audienz/vnd die andgn zwen Prothonotari
vnd Notari im Rath / auch darneben der Leser/zu verwesung vnd
versehung seins ampts gebraucht werden mögen. Und sollen die Pro
thonotarien vnd Notarien dem Leser in complierung vnd fertigung
der gerichts acten / neben andern iren ampts geschefften / gleich wol be
hülflich sein. Dieselben Prothonotari/notari/vn Leser/sollen alle ver
melle iren ampten/mit iren selbst eygen personen fürsein/mir getrewem
vleys auf warten/vnd die durch kein andere person/sie weren dan mit
franchheit beladē/od hetten andere ehaffē vrsachē/doch dieselbe vrsach
vngewerlich auff ein klein zeit/vn dānoch auch miterlaubnuß des Chā
mergerichtes bestellen oder verschen lassen / vnd darüber geloben vnd

BB ij

schwerer / vñ sich halte in massen der Eydt auff erst gehaltenen Reichs
tag albie zu Wormbs gesetz / auf weiset / also lautend / **G** Dieß person
sollen vnser Königlichen oder Keyserlichen Maiestat / oder dem Chā
merrichter an vnser stat geloben / vñnd zu den heyligen schweren / ien
Ampten getrewlich obzusein / mit außschreiben / lesen / vñnd anderem /
Auch die brieff vñnd Urkunde / die in Gerichte brachte werden / getrew
lich bey dem Gericht zubewaren / vñd den Partheyen / oder nyemans
anderm zueröffen / was von den sachen in Rathschlegen des Richters
vnd der vteiler gehandelt würdet / Auch die heymliche Gerichtshend
nyemantes zuöffnen / lesen / oder sehen lassen / vñnd kein Copey von den
einbrachten brieffen vñnd schriften / den Partheyen geben / one vrlaub
vnd erkentnuß des Gerichts / Auch keiner Parthey widder die andern
rathen / noch warthen / vñd kein schenk nemen / noch imē zu nuz nemen
lassen / wie menschen synne das erdencken möchte / sonder sich jres lons /
der durch Chāmerrichter vñ vteiler gesetz würde / in jeder sach lassen
benügen / alles one argelist / Vñnd soll den obuermelten personen / yedē
nach seinē ampte vñ wesen zu Soldt / nemlich dē verwalter der Cantzley
vierhundert / yedē Prothonotarien dreyhundert / vnd yedē Notarien
sampt dem Leser zweyhundert gulden gegebē / vnd yezo dieselbige per
sonen albie verordnet werden.

Honden Secretarien vnd Schreiberū der Cantzley.

GVñnd zufürkommig zufallen der ierrunge der andern personen der
Cantzley / so man auch nottürftig ist / soll es mit der zale vñ besoldig /
wie auff dem Reichstag zu Cöln dauon geratschlagt / gehalten / vñnd
gegeben werden / nemlich zwey Secretarien / vñ der yedē Siebenzig
gulden / zwey Ingrossisten / der yedē Sechzig gulden / drey Copisten
vñ yedē Fünfzig gulden / Aber dem Cantzleyknechte hinsür Vierzig
gulde. Vnd sollen yergerate personen jezü zeiten durch den verwalter
der Cantzley / mit wissen vnd willen Chammerrichters vñnd Beyziger
aufgenommen vnd geurlaubt werden.

GDamit auch dieselbigen der Cantzley verwantten personen alle destes
mehr bewegnuß vnd vrsach schöppfen möchte in ien sache vleyß anzü/
wenden / vnd sich geschickt zumachen / So setzen / ordnen / vnd wöllen
wir / wo der fordern person eine todte abginge / oder sunst vom Geriche
theme / das die nächst volgenden persone / so sie darzü geschickt erfindē /